



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 51  
Ausgabe: 45/2025  
Datum: 09.12.2025

Datum	Inhalt	Seite
03.12.2025; 01.12.2025; 04.12.2025; 08.12.2025; 09.12.2025	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	1 - 3
26.11.2025	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	3 - 4
28.11.2025	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4
08.12.2025	Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4 - 5
01.12.2025	Widmung der neuen Entlastungsstraße im Gebiet der Stadt Gescher	5

## **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen**

Herrn Andreas Josef Hübers, geboren am 23.11.1968 in Vreden, zuletzt wohnhaft in 48691 Vreden, Winterswyker Straße 23, ist ein Bescheid vom 03.12.2025, Aktenzeichen 36.4-Bom-240737, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 03.12.2025

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: [amtsblatt@kreis-borken.de](mailto:amtsblatt@kreis-borken.de)

Herrn Yevhen Shapovalov, geb. 27.04.1991, lebend in der Ukraine ist ein Schreiben vom 01.12.2025, Aktenzeichen 51.90.UV.53069, zuzustellen.

Herr Shapovalov lebt in der Ukraine, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 01.12.2025

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Bußkamp

---

Herrn Florin-Catalin Crisan, geb. 27.05.1995, lebend in Rumänien ist ein Schreiben vom 04.12.2025, Aktenzeichen 51.90.UV.41198, zuzustellen.

Herr Crisan lebt in Rumänien, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 04.12.2025

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Bußkamp

---

Herrn Ihor Vasyliiev, geb. 27.02.1994, lebend in der Ukraine ist ein Schreiben vom 08.12.2025, Aktenzeichen 51.90.UV.57822, zuzustellen.

Herr Vasyliiev lebt in der Ukraine, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 08.12.2025

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Bußkamp

---

Frau Esmeralda Frederika Fransika Vellekoop, geb. 26.03.1988, lebend in den Niederlanden ist ein Schreiben vom 09.12.2025, Aktenzeichen 51.90.UV.62230, zuzustellen.

Frau Vellekoop lebt in den Niederlanden, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 09.12.2025

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Bußkamp

**Bekanntmachung gemäß 19 Abs. 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

Der Kreis Borken hat der Rensing Erdbau GmbH & Co. KG mit Sitz in 48734 Reken, Strote 23 mit Datum vom 26.11.2025 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Reken, Strote 23, Gemarkung Groß-Reken, Flur 42, Flurstück 219, erteilt.

Der Umfang der Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Betriebsweisen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von mineralischen Stoffen

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz und Arbeitsschutz ergangen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, eingelegt werden.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen können vom 10.12.2025 bis zum 23.12.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtlich-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php> eingesehen werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zudem im vorgenannten Zeitraum, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden während der Dienststunden montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr aus.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Borken, 26.11.2025

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-00205 2025-zwei

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

### **Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Dorenfeld Wind GmbH & Co. KG mit Sitz in 46342 Velen, Bleking 8, hat mit Antrag vom 20.06.2025 die Änderung und den geänderten Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Velen, Gemarkung Ramsdorf, Flur 43, Flurstück 31, Gemarkung Waldvelen, Flur 2, Flurstück 268, Gemarkung Waldvelen, Flur 3, Flurstück 4 und Gemarkung Nordvelen, Flur 9, Flurstück 1, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind. Daher war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.11.2025

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02106 2025-wolt

Im Auftrag  
gez.  
Stefan Holthausen

### **Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag auf Grundwasserförderung der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund**

**Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Westnetz GmbH hat mit Datum vom 02.12.2025 die temporäre Förderung von Grundwasser im Zuge der Grundwasserhaltung des Neubaus der 110-kV Schalt- und Umspannungsanlage der Westnetz GmbH in Gronau in einer Menge von 204.600 m<sup>3</sup>/a beantragt. Die Anlage zur Grundwasserförderung befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 32, Flurstück 1630.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG: Vorhabentyp 13.3.2, Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> Wasser.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 08.12.2025

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
662120/62637

Im Auftrag  
gez.  
Frank Fischer

### **Widmung der neuen Entlastungsstraße im Gebiet der Stadt Gescher**

Der im Gebiet der Stadt Gescher neu gebaute und am 29.04.2025 für den Verkehr freigegebene Streckenabschnitt zwischen den Netzknoten 4008044O und 4008043B, von Station 0,000 bis Station 1,507, erhält gemäß § 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Str.WG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird gemäß § 6 StrWG NW mit Wirkung zum 01.01.2026 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der vorgenannte Straßenabschnitt erhält die Nummer K 44, Abschnitt 3.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden.

Borken, den 01. Dezember 2025

Kreis Borken  
Der Landrat  
81 – Kreisbetrieb

Im Auftrag  
gez.  
Christian Abbing